



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 07. Juli 2000

10. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 19. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98 - VERLÄNGERUNG DER EINREICHFRIST**
- 20. Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**
- 21. Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems (Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)**
- 22. MERKBLATT zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitetes und insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver gemäß VO (EG) Nr. 1255/1999, VO (EG) Nr. 2799/1999 und BGBl. Nr. 1101/1994 i.d.g.F.**

Nr. 19. Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98
VERLÄNGERUNG DER EINREICHFRIST

Nr. 19
Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse im
Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den
GATT/WTO-Übereinkünften laut VO (EG) Nr. 1374/98
VERLÄNGERUNG DER EINREICHFRIST

Im Verwaltungsausschuss Milch vom 06. Juli 2000 wurde eine **Verlängerung der Einreichfrist bis 21. Juli 2000** für begünstigte Importe im Rahmen der VO (EG) Nr. 1374/98 für das 2. Halbjahr 2000 beschlossen.

Nr. 20
Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde im **Amtsblatt** der Europäischen Gemeinschaften **L 152 vom 24. Juni 2000** mit **VO (EG) Nr. 1291/2000** veröffentlicht.

Die VO (EG) Nr. 1291/2000 gilt für die ab dem 1. Oktober 2000 beantragten Licenzen.

Genauere Informationen über die wesentlichen Änderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt verlautbart.

Nr. 21
Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems
(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)

Im Verwaltungsausschuss vom 29.06.2000 wurde die Verordnung zur Eröffnung des Verfahrens über die Zuteilung der Lizenzen für 2001 beschlossen.

Wie bereits im Vorjahr, wurde, um dem in den USA üblichen Verteilungsverfahren Rechnung zu tragen, das Kontingent 2001 von der Kommission in eine Tokyo Quote (für Österreich, Schweden und Finnland) und eine Uruguay Quote (für EU-15) unterteilt (Mengen gemäß Anhang I).

Das Verfahren sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Anträge auf vorläufige Lizenzen müssen bei der Agrarmarkt Austria vom 01.09.2000 bis 11.09.2000 gestellt werden.
- Österreichische Exporteure können sowohl für das Tokyo als auch für das Uruguay Kontingent einreichen (mit dem benannten Importeur in den USA ist abzuklären, für welches Kontingent dieser Mengen zugeteilt bekommt).
Pro Kontingent ist jedoch ein separater Antrag zu stellen.
- Die Höchstmenge je Antrag beläuft sich auf max. 40 % der zur Verfügung stehenden Menge.
- Die Sicherheit beträgt 15 % des am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültigen Erstattungsbetrages.
- Feld 20 des Lizenzantrages enthält folgenden Vermerk:
"Vorläufige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 174/1999: auf Ausfuhren nicht anwendbar"
- Als Datum der Vorausfestsetzung der Erstattung gilt für alle Anträge der 01.09.2000 (unabhängig vom Tag der Antragstellung).
- Folgende zusätzliche Angaben sind bei Antragstellung erforderlich (gemäß Anhang II):
 - a) die Bezeichnung der vom amerikanischen Kontingent abgedeckten Erzeugnisgruppe gemäß den zusätzlichen Bemerkungen 16 bis 23 und 25 des Kapitels 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";
 - b) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";
 - c) die Erzeugnismengen, für die die vorläufigen Lizenzen beantragt werden, und jene Mengen die vom Interessenten in den vergangenen drei Kalenderjahren in die Vereinigten Staaten ausgeführt wurden (keine Aufteilung nach Kontingenten erforderlich). In diesem Zusammenhang gilt derjenige Wirtschaftsteilnehmer als Ausfühler, dessen Name auf der entsprechenden Ausfuhrlizenz genannt ist;

d) den Namen und die Anschrift des vom Antragsteller benannten Importeurs in den Vereinigten Staaten;

e) ob der Importeur eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

Diese Angaben sind von der AMA vor Erteilung der endgültigen Lizenzen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, dem eine vorläufige Lizenz erteilt wurde, unrichtige Angaben gemacht hat, ist die Lizenz zu annullieren und die Sicherheit verfällt.

- Dem Antrag ist eine Bestätigung des benannten Importeurs beizulegen, wonach dieser gemäß den Bestimmungen in den USA für die Erteilung einer Einfuhrlizenz im Rahmen dieses Abkommens in Frage kommt.
- Dem Antrag ist eine Erklärung gemäß Anhang III darüber beizufügen, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt wurden oder gestellt werden.
- Die Kommission entscheidet in welchem Ausmaß den Anträgen stattgegeben wird und teilt dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bis spätestens 25.10.2000 mit.

Diese Verlautbarung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Verordnung der Europäischen Kommission.

ANHANG I

Im Rahmen des Zusatzkontingents aufgrund der GATT-Übereinkommen im Jahre 2001 in die Vereinigten Staaten von Amerika auszuführende Käse
Verordnung (EG) Nr. 174/1999, Art. 20 und Verordnung (EG) Nr.

Kontingentsgruppe gemäß den Zusatzvorschriften im Kapitel 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States"			Verfügbare Menge für 2000	Höchstmenge je Antrag
Bemerkung Nr. (1)	Gruppe (2)	Gruppe und Kontingent (3)	(Tonnen) (4)	(Tonnen) (5)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-TOKYO	908,877	363,550
		16-URUGUAY	2.346,000	938,400
17	Blue Mould	17	300,000	120,000
18	Cheddar	18	1.000,000	400,000
19	American Type	19	100,000	40,000
20	Edam /Gouda	20	1.000,000	400,000
21	Italian type	21	700,000	280,000
22	Swiss or Emmentaler cheese other than with eye formation	22-TOKYO	393,006	157,202
		22-URUGUAY	380,000	152,000
25	Swiss or Emmentaler cheese with eye formation	25-TOKYO	4.003,172	1.601,268
		25-URUGUAY	1.220,000	488,000

ANHANG II

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erforderliche Angaben

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika:

Bezeichnung d. Gruppe u. d. Kontingents gemäß Spalte (3) Annex 1 der VO (EG) Nr.:

Gruppe gemäß Spalte (2) Annex 1 der VO (EG) Nr.:

Ursprung des Kontingents: URUGUAY Kontingent / TOKYO Kontingent (1)

Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode nach der Erstattungs-nomenklatur	Beantragte Menge in Tonnen	Ausfuhr nach den USA (Mengen in Tonnen)				Code gemäß "Harmonized Tariff Schedule of the United States"	Name und Anschrift des benannten Einführers	Handelt es sich bei dem Einführer um eine Tochtergesellschaft des Antragstellers	
			1997	1998	1999	Durchschnitt 1997-1999			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamt										

(1) Nicht Zutreffendes streichen

Anlage III

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 174/1999 Art. 20 und VO (EG) Nr.

zur Erlangung einer Ausfuhrlizenz - Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

1. Angaben über
den Antragsteller

genaue Firmenbezeichnung
lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:
zuständig für Rückfragen
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im
(Angabe des Firmenbuches):

2. Erklärung zum
Antrag

Ich/Wir erkläre(n) hiermit:

- dass ich/wir in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt habe(n) oder stellen werde(n).
- Mir/Uns ist bekannt, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen.

3. Unterzeichnung

Ort, Datum

.....

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

Nr. 22. MERKBLATT zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitetes und insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver gemäß VO (EG) Nr. 1255/1999, VO (EG) Nr. 2799/1999 und BGBl. Nr. 1101/1994 i.d.g.F.

Nr. 22
MERKBLATT
zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitetes und
insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver gemäß
VO (EG) Nr. 1255/1999, VO (EG) Nr. 2799/1999 und BGBl. Nr. 1101/1994 i.d.g.F.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) gibt nachstehende Erläuterungen zum Verfahren für die Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitetes und insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver gemäß VO (EG) Nr. 1255/1999, VO (EG) Nr. 2799/1999 und in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 1101/1994, alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

1. Zuständigkeit für die Beihilfeabwicklung:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Telefon: (01) 33 151 - DW 314 oder 322
Telefax: (01) 33 151 - 396

Bearbeitende Stelle ist der Geschäftsbereich III/Referat 3 und Referat 1.

2. An der Maßnahme können teilnehmen:

Betriebe, welche von der AMA eine Zulassung als

- a) Denaturierungsbetrieb
 - b) Mischbetrieb (Erzeuger von Mischfutterkomponenten)
 - c) Mischfutterbetrieb (Erzeuger von Futtermitteln)
- haben.

Die Zulassung ist bei der AMA nach dem Muster der Beilage **B6307%01.doc (Antrag auf Zulassung)** zu beantragen. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung hat der Hersteller eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Beilage **B6307%02.doc (Verpflichtungserklärung)** vorzulegen. Die Zulassung wird einem Antragsteller erteilt,

- der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
- dessen Betrieb über geeignete technische Einrichtungen sowie Verwaltung und Buchhaltung verfügt, die die Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften ermöglichen
- der sich einer von der zuständigen Stelle durchgeführten Kontrolle unterwirft, und

Nr. 22. MERKBLATT zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitetes und insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver gemäß VO (EG) Nr. 1255/1999, VO (EG) Nr. 2799/1999 und BGBl. Nr. 1101/1994 i.d.g.F.

- der auf Verlangen folgende Unterlagen vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden sollen,
 - b) Beschreibung der vorgesehenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Magermilchmengen oder Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

In der Buchhaltung sind laufend insbesondere zu verzeichnen:

- Art und Herkunft der verwendeten Rohstoffe
- die verwendeten Mengen, insbesondere an
 - Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung (=Vormischungen mit Magermilchpulveranteil, z.B. Fett und Magermilchpulver)
 - Magermilch in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung
- die Mengen und Zusammensetzung der hergestellten Erzeugnisse sowie den prozentuellen Anteil ihrer Bestandteile, insbesondere die Mengen von Kasein und/oder Kaseinaten, die in unverändertem Zustand oder in Form einer Mischung zugesetzt wurden
- den Tag des Ausgangs dieser Erzeugnisse sowie Namen und Anschrift der Käufer.

Ferner hat der Mischfutterhersteller eine monatliche Mengenbilanz zu führen, die mindestens folgende, insbesondere durch Lieferscheine und Rechnungen zu belegende Angaben enthält:

- Menge der gekauften und hergestellten Milcherzeugnisse sowie Liefer- bzw. Herstellungstag
- Herstellungstag und Menge der Magermilch und des Magermilchpulvers,
- Menge der hergestellten anderen Milcherzeugnisse,
- Liefertag und Mengen der Magermilch und des Magermilchpulvers, die in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung für die Herstellung von Mischfutter geliefert werden, sowie Name und Anschrift des Lieferanten und Eiweißgehalt dieser Erzeugnisse
- Herstellungstag und Menge des hergestellten Mischfutters sowie Zusammensetzung nach Gewichtshundertteilen, insbesondere die Mengen von Kasein und/oder Kaseinaten, die in unverändertem Zustand oder in Form einer Mischung zugesetzt wurden,
- Abgabetag und Mengen der Magermilch, des Magermilchpulvers und des Mischfutters sowie Name und Anschrift des Empfängers,
- Verluste, Proben, Rückgaben und Umtausch von Magermilch, Magermilchpulver und Mischfutter

Die genannten Bücher, Aufzeichnungen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Ferner hat der Hersteller mindestens eine sachkundige Auskunftsperson schriftlich zu benennen, die befugt ist, der AMA Auskünfte zu erteilen und die Handlungen vorzunehmen, die nach den oben genannten Verordnungen gefordert werden können.

3. Der Mischfutterhersteller hat der AMA die Produktionstage und -zeiten schriftlich oder durch schriftliche Fernmitteilung (Fax oder E-mail) im voraus mitzuteilen, in der Regel mindestens drei Arbeitstage vor der Herstellung.

Ein Mischfutterhersteller, der ständig produziert und dies der AMA mitgeteilt hat, unterrichtet über den Ausfall von Produktionstagen.

Wird vom Hersteller eine kürzere Frist benötigt, so hat er dies der AMA mitzuteilen, wobei die AMA diese kürzere Frist bestätigen muss.

4. Magermilchpulver (Buttermilchpulver ist MMP gleichgesetzt) und einer Mischung beigefügtes Magermilchpulver unterliegen folgenden gemeinsamen Voraussetzungen:

4.1 Der Wasserhöchstgehalt beträgt 5 v. H.

Für die Menge, deren Wassergehalt 5 von Hundert übersteigt, wird der Beihilfebetrag um 1 von Hundert je zusätzlichem Wassergehalt von 0,2 von Hundert vermindert. Dies bedeutet, dass ein Analyseergebnis von 5,19 von Hundert noch nicht beanstandet wird.

Das Magermilchpulver darf vor der weiteren Verwendung keinerlei Zusätze enthalten, der Fettgehalt darf höchstens 11 % betragen und der Eiweißgehalt muss mindestens 31,4 % in der fettfreien Trockenmasse (Art. 2 der VO (EG) Nr. 2799/1999) aufweisen.

5. Einer Mischung beigefügtes Magermilchpulver, das im Mischfutter eingesetzt wird, ist beihilfefähig, wenn es den unter Punkt 4 genannten Bedingungen entspricht und die Mischung neben dem Magermilchpulver nur folgende Erzeugnisse enthält:

- Fettstoffe
- Vitamine
- Mineralsalze
- Saccharose
- das Zusammenkleben verhindernde und/oder die Fließfähigkeit verbessernde Stoffe bis höchstens 0,3 von Hundert
- andere fettlösliche technologische Mittel, insbesondere Antioxydantien und Emulgatoren.

Die die Mischung enthaltenden Verpackungen müssen gut leserlich folgende Aufschrift tragen (auch möglich in einer anderen Amtssprache der EU):

- "Mischung zur Herstellung von Mischfutter - Verordnung (EG) Nr. 2799/1999" und
- Angaben über den Magermilchpulvergehalt, den Gehalt an Mineralsalzen und Saccharose, die hinzugefügt wurden, sowie über den Fettgehalt einschließlich fettlösliche technologische Mittel.
- die Zulassungsnummer des Betriebes, die seine Identifizierung ermöglicht

6. Mischfutter muss in 100 kg Enderzeugnis enthalten:

- mindestens 50 und höchstens 80 kg Magermilch-/Buttermilchpulver und
- mindestens 5 kg milchfremde Fette und mindestens 2 kg Stärke bzw. Quellstärke oder
- mindestens 2,5 kg milchfremde Fette und mindestens 2 kg Stärke bzw. Quellstärke, falls je 100 kg Magermilchpulver 5 kg Luzernemehl oder Grasmehl mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. (m/m) Partikeln in einer Größe von höchstens 300 Mikron zugesetzt worden sind. Die Partikel von höchstens 300 Mikron müssen im Gemisch gleichmäßig verteilt sein.

Die übrigen Komponenten sind nicht vorgeschrieben. Allerdings muss das Mischfutter eine für die Tierernährung typische Zusammensetzung aufweisen.

7. Kontrollmaßnahmen:

Im Rahmen der Kontrollmaßnahmen wird insbesondere auf folgende Erzeugnisse, die im beihilfefähigen Magermilchpulver **nicht** vorhanden sein dürfen, untersucht:

- Luzernemehl oder Grasmehl
- Stärke oder Quellstärke
- Fischmehl
- Labmolke

Falls die Vorortkontrollen mit Probeziehungen nicht mindestens einmal alle 14 Tage, an denen Verarbeitungsvorgänge stattfinden, durchgeführt werden, muss die genaue und unangemeldete Kontrolle der Geschäftsunterlagen und der Buchführung mindestens alle 3 Monate erfolgen.

Der Prüfintervall von 14 Tagen bzw. 28 Tagen (bei Buchprüfung mindestens alle 3 Monate) bezieht sich auf das eingesetzte Magermilchpulver/flüssige Magermilch/zugekaufte Mischungen (Fettpulver) und auf jede Futtermittelsorte. Verpackungsunterschiede je Sorte bleiben unberücksichtigt.

Ebenso wird das Fehlen der oben genannten Stoffe mindestens einmal alle 14 bzw. 28 Verarbeitungstage durch Laboranalyse festgestellt. Die Probenziehung erfolgt durch die Dienststellen des TPD der AMA.

Die Ergebnisse der Laboranalyse werden ergänzt durch die Ergebnisse der laufenden Kontrollen vor Ort.

Bei jeder Kontrolle ist von jedem hergestellten Futtermittel durch den TPD der AMA eine entsprechende Anzahl von Proben zu ziehen. Aus den sich ergebenden Mischproben wird je Produkt eine Original- und eine Rückstellprobe gebildet. Die Rückstellprobe verbleibt für eventuell erforderliche Gegenanalysen beim Hersteller. Jede Originalprobe wird entsprechend den Anhängen der VO (EG) Nr. 2799/1999 untersucht. Stimmen die Analyseergebnisse gem. Anhang III hinsichtlich des Magermilchpulver-Anteiles nicht überein, so ist das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle ausschlaggebend.

8. Das Mischfutter muss in Säcke oder andere geschlossene Behälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 kg verpackt werden.

Die Verpackungen haben Aufschriften mit folgenden Angaben zu tragen:

- der Hinweis - Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter
Verordnung (EG) Nr. 2799/1999
- den Anfangsbuchstaben des Ursprungslandes (AT) und Zulassungsnummer
- der Magermilchpulveranteil
- die Nummer der Herstellungspartie
- das Herstellungsdatum, falls es sich anhand der Nummer der Herstellungspartie nicht ermitteln lässt

Diese Angaben müssen gut leserlich und unverwischbar auf der Verpackung, dem Behälter oder dem daran befestigten Etikett angebracht sein.

Das Mischfutter darf vor Erreichen des Endverwenders weder be- noch verarbeitet werden und muss ausschließlich der Verfütterung zugeführt werden können.

9. Beim Transport von Mischfutter in Tankwagen oder Containern sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Der Transport des Mischfutters in Tankwagen oder Containern ist bei der AMA nach dem Muster der Beilage **B6307%05.doc (Antrag auf Genehmigung für den Transport von Mischfutter)** zu beantragen.
- Die jeweilige Lieferung hat unmittelbar an einen das Mischfutter verwendenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb zu erfolgen.
- Der Beihilfeempfänger hat monatlich eine Aufstellung über die durchgeführten Transporte unter Anführung der Abnehmer und der jeweils abgegebenen Menge der AMA zu übermitteln. Auf Verlangen der AMA sind Lieferscheine und Wiegezettel vorzulegen.

10. Kosten der Kontrollen

Soweit bei Kontrollen Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlasst werden, sind der AMA die entstandenen Kosten für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen nach den Kriterien der Anlage 3 der Verordnung über die Beihilfengewährung für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke BGBl. Nr. 298/1995 zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe stellt.

11. Soweit Analyseergebnisse Anlass zu Beanstandungen ergeben, kann dies eine Kürzung oder Nichtgewährung der Beihilfe zur Folge haben.

Von der Kürzung oder Nichtgewährung der Beihilfe betroffene Menge:

- Die Beihilfe wird grundsätzlich für die gesamte Magermilchpulvermenge, die in dem Zeitraum zwischen dem Tag der letzten amtlichen Probenahme mit ordnungsgemäßen Ergebnissen bis zur nächsten amtlichen Probenahme mit wieder den Anforderungen entsprechenden Ergebnissen verarbeitet wurde, nicht gewährt.
- Die betroffene Menge kann eingegrenzt werden, soweit aufgrund einer vom Antragsteller verlangten Sonderprüfung bewiesen wird, dass eine geringere Menge betroffen ist.

Beispiel: Das untersuchte Walzenmagermilchpulver hat einen zu hohen Wassergehalt, der Wassergehalt des ebenfalls verarbeiteten und amtlich untersuchten Sprühmagermilchpulvers übersteigt nicht 5,19 von Hundert. Nur hinsichtlich der Menge verarbeiteten Walzenmagermilchpulvers erfolgt eine Beihilfenkürzung.

- Die betroffene Menge wird im Betrieb durch einen Prüfer der AMA ermittelt.

12. Anträge auf Beihilfe werden vom Hersteller des Mischfutters oder des denaturierten Magermilchpulvers monatlich jeweils für die in einem Vormonat hergestellten Mengen an Mischfutter und, bei Loseverladungen, für die in einem Vormonat versandten und vom Tierhalter empfangenen Lieferungen gestellt. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Tatbestand für die Beihilfengewährung gesetzt wurde, zu stellen.

Die Beihilfe ist nach dem Muster der Beilage **B6307%07.doc (Beihilfeantrag)** zu beantragen.

13. Bei Vorliegen des vollständigen Beihilfeantrages erfolgt die Zahlung des Beihilfebetrages auf ein Konto des Beihilfeempfängers, wenn

- a) die Analysen und Kontrollen im Zahlungszeitraum vor dem beantragten Monat keine Beanstandungen ergeben
- b) nachgewiesen wird, dass in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, die entsprechende Magermilch- bzw. Magermilchpulvermenge zu Mischfutter verarbeitet oder denaturiert wurde

14. Beihilfenhöhe

- (1) Der Beihilfebetrag wird festgesetzt auf
 - a) 5,80 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse,
 - b) 5,12 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - c) 71,51 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - d) 63,07 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse.
- (2) Für die Mengen Magermilchpulver, deren Wassergehalt 5 % übersteigt, wird der Beihilfebetrag um 1 % je zusätzlichen Wassergehalt von 0,2 % vermindert.

15. Schlussbemerkungen

Das Merkblatt ist auf der Basis der per 01.01.2000 geltenden einschlägigen Verordnungen erstellt. Spätere Änderungen der Verordnungen können zu einer Abweichung von den Regeln dieses Merkblattes führen. Maßgeblich sind die Texte der jeweils geltenden Verordnungen.

Anhang

ANALYSEN

Für die Probenahme gelten die Vorschriften, die gemäß der Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Abl. L 170 vom 3.8.1970, S. 2) erlassen wurden.

A. Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand:

1. Bestimmung:

- a) Wassergehalt,
- b) Eiweißgehalt,
- c) Fettgehalt.

2. Nachweis von Fremdstoffen gemäß den Bestimmungen der nationalen Behörden:

- a) Stärke und Quellstärke,
- b) Grasmehl oder Luzernemehl,
- c) Labmolke,
- d) Fischmehl,
- e) andere und insbesondere Sauermolke, soweit deren Nachweis durch die einzelstaatlichen Behörden vorgeschrieben ist.

B. Magermilchpulver, das einer Mischung beigefügt wurde

Zusätzliche Prüfungen zu denen unter Punkt A.

Bestimmung:

- a) Gehalt an Magermilchpulver,
- b) Gehalt an Fettstoffen einschließlich der fettlöslichen technologischen Zusatzmittel.

C. Denaturiertes Magermilchpulver

Zusätzliche Prüfungen zu denen unter Punkt A.

1. Im Fall der Denaturierung gemäß Formel A:

Bestimmung:

- a) Gehalt an Grasmehl oder Luzernemehl,
- b) Stärkegehalt.

Korngröße des Grasmehls oder Luzernemehls.

2. Im Fall der Denaturierung gemäß Formel B:

Bestimmung:

- a) Gehalt an Grasmehl oder Luzernemehl,
- b) Stärkegehalt,
- c) Gehalt an Fischmehl.

Korngröße:

- a) des Grasmehls oder Luzernemehls,
- b) des Fischmehls.

Geruch:

Die Kontrolle durch Zusatz eines neutralen Pulvers kann vor der Denaturierung (Verdünnung 1:20) oder nach der Denaturierung (Verdünnung 1:2) durchgeführt werden; dabei muss noch ein typischer und deutlich ausgeprägter Geruch festgestellt werden.

D. Mischfutter

Bestimmung:

- a) Gehalt an Magermilchpulver,
- b) Gehalt an Grasmehl oder Luzernemehl,
- c) Gehalt an Fettstoffen.

Stärkenachweis.

Korngröße des Grasmehls oder Luzernemehls (überprüft vor der Beimischung).

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Eingangsstempel

Antrag auf Zulassung

Firma

Anschrift

Tel.Nr.

Sachbearbeiter

als

- a) Denaturierungsbetrieb**
- b) Mischbetrieb (Erzeuger von Mischfutterkomponenten)**
- c) Mischfutterbetrieb (Erzeuger von Futtermitteln)**

für

Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitetes und insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver

gemäß

- a) Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 hinsichtlich der Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, i.d.g.F.
- b) Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver, i.d.g.F.
- c) Verordnung BGBl. Nr. 1101/1994 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, i.d.g.F.

Ferner hat der Hersteller mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, der AMA Auskünfte zu erteilen und die Handlungen vorzunehmen, die nach den oben genannten Verordnungen gefordert werden können.

Sachkundige Person:

Position

Name

.....
Ort

Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Eingangsstempel

Verpflichtungserklärung

Firma

Anschrift

Tel.Nr.

Sachbearbeiter

gemäß Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 und Verordnung BGBl. Nr. 1101/1994

Ich verpflichte mich, ständig Bestandsverzeichnisse zu führen, in denen die Herkunft der verwendeten Rohstoffe und die verarbeiteten Mengen sowie die Mengen der gewonnenen Erzeugnisse angegeben werden.

Ich erkläre mich bereit,

- den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Agrarmarkt Austria, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgeane genannt) das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten,
- den Prüforgeanen die Untersuchung der Magermilch, des Magermilchpulvers, der Mischung oder des Mischfutters auf deren Zusammensetzung und Inhaltsstoffe zu ermöglichen,
- den Prüforgeanen auf Verlangen die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgeane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, vorzulegen sowie Kopien auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete und informierte Auskunftsperson während der Prüfung anwesend ist, die Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten hat,
- den Prüforgeanen auf Verlangen die Aufzeichnungen und Unterlagen zeitweilig zu überlassen (in diesem Falle wird mir die Aushändigung bestätigt),
- im Falle automationsunterstützter Buchführung auf Verlangen der Prüforgeane und auf meine Kosten Ausdrücke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

.....
Datum

.....
Unterschrift
(firmenmäßige Fertigung)

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Eingangsstempel

**Antrag auf Genehmigung
für den Transport von
Mischfutter**

Firma

Anschrift

Tel.Nr.

Sachbearbeiter

in unverpacktem Zustand mittels Tankwagen oder Container gemäß

- a) Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 hinsichtlich der Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, i.d.g.F.
- b) Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver, i.d.g.F.
- c) Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (BGBl. Nr. 1101/1994) , i.d.g.F.

Ferner hat der Hersteller mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, der AMA Auskünfte zu erteilen und die Handlungen vorzunehmen, die nach den oben genannten Verordnungen gefordert werden können.

Sachkundige Person:

Position

Name

.....
Ort Datum Stempel Unterschrift

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Antrag

Nicht vom Antragsteller ausfüllen	Eingangsstempel
WV am	BA6
Erledigt mit Bescheid	
vom	

auf Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke nach Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 sowie Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (BGBl.Nr. 1101/1994), i.d.g.F.

Antragsteller
Firma
Anschrift
Tel.Nr.
Sachbearbeiter.....
UID-Nr.
Zulassungsnummer

für den Monat

.....

für Erzeugnisse, die nachweislich unter Beachtung der Vorschriften der o.a. Verordnungen zu Futterzwecken hergestellt wurden.

Magermilchpulver/ Buttermilchpulver	Menge in kg	Beihilfe in EUR je 100 kg	Beihilfe insgesamt in EUR	Umrech- nungskurs unw. festg.	Betrag in ATS
in Futtermittel verarb.		71,51 *)		13,7603	
in Mischungen verarb.		71,51 *)		13,7603	
in Futtermitteln verarb.		63,07 **)		13,7603	
in Mischungen verarb.		63,07 **)		13,7603	
Gesamt					

*) bei Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %

**) bei Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %

- I. Ich/wir erkläre/n hiermit, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen erfüllt sind. Die sich aus den o.g. Verordnungen ergebenden Verpflichtungen sind mir/uns bekannt.
- II. Ich/wir stimme/n zu, die mir/uns gewährten Beihilfen gemäß der bei der AMA vorliegenden Verpflichtungserklärung überprüfen zu lassen.

Unterschrift/en der sachkundigen Person/en

Ort

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Die Anlage muss folgende Angaben enthalten:

Anlage zum Antrag vom

für den Zeitraum: Monat/Jahr

1. Bezeichnung des Produktes
2. Artikelnummer
3. Deklarierter MMP/BMP-Anteil
4. Produkt, Menge in kg (in Chargen gegliedert)
5. Eingesetzte Menge: MMP
BMP
6. Eingesetzte Mischungen (Fettpulver)
7. Eingesetzte Menge von MMP/BMP in den Mischungen
8. Summe des eingesetzten MMP/BMP's

zu Pkt. 5 - 7: Angabe des Eiweißgehaltes in % des eingesetzten MMP/BMP's

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Eingangsstempel

Antrag auf Bewilligung

Firma

Anschrift

Tel.Nr.

Sachbearbeiter

für das Verbringen von Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder in Form von Mischungen in einen anderen Mitgliedstaat

gemäß

- a) Verordnung (EG) Nr. 1255/99 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, i.d.g.F.
- b) Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission vom 2. Juli 1976 über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denatuiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird, i.d.g.F.
- c) Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 u. 2800/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver, i.d.g.F.
- d) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, BGBl. Nr. 1101/1994 , i.d.g.F.

für

a) Mischungen (Mischfutterkomponenten)

b) Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand

in verpacktem Zustand mittels Tankwagen mittels Container mittels

ab dem Zeitpunkt

Herstellbetrieb

Lagerort

Verbringung in EU-Mitgliedstaat

Erstellung des Kontrollexemplares T5 durch

Ich erkläre mich bereit,

- den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Agrarmarkt Austria, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten,
- den Prüforganen die Untersuchung der Magermilch, des Magermilchpulvers, der Mischung oder des Mischfutters auf deren Zusammensetzung und Inhaltsstoffe zu ermöglichen,
- den Prüforganen auf Verlangen die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, vorzulegen sowie Kopien auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete und informierte Auskunftsperson während der Prüfung anwesend ist, die Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten hat,
- den Prüforganen auf Verlangen die Aufzeichnungen und Unterlagen zeitweilig zu überlassen (in diesem Falle wird mir die Aushändigung bestätigt),
- im Falle automationsunterstützter Buchführung auf Verlangen der Prüforgane und auf meine Kosten Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Ferner hat der Antragsteller mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, der AMA Auskünfte zu erteilen und die Handlungen vorzunehmen, die nach den oben genannten Verordnungen gefordert werden können.

Sachkundige Person:

Position

Name

Der Antragsteller ersucht um Bewilligung.

.....
Ort Datum

.....
firmenmäßige Fertigung

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.